

Für unser Land!

LEGISLATIV-UND

VERFASSUNGSDIENST



Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend Radetzkystrasse 2 1031 Wien

E-Mail: alexandra.lust@bmgfj.gv.at

ZAHL

2001-BG-224/31-2007

DATUM

24.8. 2007

CHIEMSEEHOF

☑ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164 TEL (0662) 8042 - 2982

Herr Ing. Mag. Stegmayer

**BETREFF** 

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2007); Stellungnahme

Bezug: Zl BMGFJ-92252/0002-I/B/6/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

## 1. Allgemeines:

Die in den Erläuterungen behauptete Einsparung von Vollzugskosten im Bereich der Länder ist weder inhaltlich noch bezüglich der angenommenen Fallzahlen nachvollziehbar. Vielmehr ist davon auszugehen, dass den Ländern auf Grund der Neuregelung des § 39 über die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen und auch auf Grund des § 87 Abs 2a über die Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe ein nicht unerheblicher Kostenaufwand entsteht. Wegen der geographischen Nähe zur Bundesrepublik Deutschland ist im Bundesland Salzburg mit einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Ansuchen von deutschen Staatsangehörigen um Zulassung zur Berufsausübung zu rechnen, die eine Ausbildung als staatlich geprüfter Altenpfleger absolviert haben. Diese Annahme ist durch die in den letzten Jahren bei der für Gesundheitsangelegenheiten zuständigen Abteilung (9) des Amtes der Landesregierung eingegangenen zahlreichen telefonischen Anfragen von Angehörigen dieser Berufsgruppe aus der Bundesrepublik

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

Deutschland begründet. Die Kostenkalkulation ist daher entsprechend anzupassen. Eine Übernahme von Mehrkosten wird jedenfalls abgelehnt.

# 2. Zu einzelnen Bestimmungen:

#### Zu § 32:

Die im § 28a des Entwurfes aufgenommene Verpflichtung des Antragstellers, die Behörde über eine Änderung des Wohnsitzes oder des Zustellungsbevollmächtigten umgehend zu benachrichtigen, sollte auch für das Nostrifikationsverfahren gelten. Die Praxis hat gezeigt, dass ein Unterlassen derartiger Meldungen zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führt.

# Zu § 39:

Die vorgeschlagene Verpflichtung zur Vorabprüfung der Qualifikation des Dienstleistungserbringers verursacht einen nicht unerheblichen Vollzugsaufwand. Auf die Ausführungen zu Pkt 1 wird verwiesen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen us an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen Für die Landesregierung: Dr. Herbert Prucher Landesamtsdirektor-Stellvertreter

## **Ergeht nachrichtlich an:**

- 1. 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
- 9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer <u>vst@vst.gv.at</u>
- 10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
- 11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates <u>peter.michels@parlament.gv.at</u>
- 12. E-Mail an: Bundeskanzleramt <u>vpost@bka.gv.at</u>
- 13. E-Mail an: Institut für Föderalismus <u>institut@foederalismus.at</u>
- 14. E-Mail an Abteilung 9, zu Zl 20901-G/2/795-2007

zur gefl Kenntnis.